

1. Leistungsumfang

1.1. Überlassung

Die Energieversorgung Filstal GmbH & Co. KG (EVF) überlässt dem Kunden im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten einen Glasfaser-Anschluss, bestehend aus

- Glasfaser-Anschluss
- Internet-Flatrate
- VoIP-Telefonie
- Telefon-Flatrate für Sprachverbindungen ins deutsche Festnetz (ausgenommen Sonderrufnummern)

EVF-i-Fiber steht nicht flächendeckend, sondern nur in ausgewählten Anschlussbereichen zur Verfügung. Voraussetzung für EVF-i-Fiber ist ein vorhandener Glasfaser-Hausanschluss (FTTH), welcher ggf. separat beauftragt werden muss. Ist ein Glasfaser-Hausanschluss beim Kunden vorhanden, wird im Auftrag der EVF eine Glasfaser-Anschlussleitung aufgeschaltet. Die Kosten für die Anschaltung sind im Bereitstellungspreis gemäß gültigem Produktinformationsblatt enthalten, soweit ein Glasfaser-Hausübergabepunkt und/oder eine Glasfaser-Anschlussdose hierfür genutzt werden kann.

1.1.1. Endgerät

Zur Nutzung des Anschlusses kann der Kunde von der EVF ein Endgerät (z. B. FRITZ!Box) als Netzabschluss beziehen.

Der Kunde ist berechtigt, ein eigenes Endgerät (Router) nach seiner Wahl zu verwenden. Die dazu erforderlichen Zugangsdaten für den Internetzugang sowie die SIP-Kennung für den Telefoniedienst werden dem Kunden zur Verfügung gestellt. Die ordnungsgemäße Funktion inkl. aller Merkmale insbesondere im Bereich Telefonie kann in diesem Falle nicht gewährleistet werden, die erforderliche Kompatibilität liegt allein in der Verantwortung des Kunden. Es besteht keinerlei Anspruch auf die Verwendbarkeit eines spezifischen Kundenrouters. Es besteht auch keinerlei Anspruch auf eine über die Bereitstellung der nötigen Zugangsdaten hinausgehende Unterstützung bei der Einrichtung eines eigenen Routers oder zur Beseitigung möglicher Einschränkungen von Funktionsmerkmalen.

1.1.2. Autokonfiguration

Das von der EVF bereitgestellte Endgerät wird bei Inbetriebnahme vollautomatisch für den Anschluss des Kunden konfiguriert, wenn das Endgerät korrekt mit dem Anschlusspunkt (Glasfaser-Anschlussdose oder Hausübergabepunkt) verbunden und eingeschaltet ist. Die Fernkonfiguration erfolgt mittels TR-069-Protokoll. Die erneute automatische Fernkonfiguration kann mittels Reset auf Werkseinstellungen erneut ausgelöst werden. Dies wird empfohlen, sobald Änderungen vorgenommen wurden, welche die Funktionalität des Anschlusses negativ beeinträchtigen.

1.1.3. Verwendung eines nicht im Tarif enthaltenen Endgerätes

Bei Verwendung eines eigenen Endgerätes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt bzw. unterstützt werden:

- Glasfaser-Anschluss nach ITU-T G.652
- Wellenlänge TX 1310 nm, RX 1480 bis 1580 nm
- Sendeleistung: -9 bis -3 dBm
- Empfangsleistung: < -20 dBm
- Reichweite 10 km
- RFC 5072
- RFC 6333
- RFC 6334

1.1.4. Beauftragung

Zur Bereitstellung des Glasfaser-Anschlusses nutzt die EVF die vom Kunden im Rahmen der Bestellung übermittelten Daten. Der Kunde steht dafür ein, dass diese Daten korrekt und vollständig sind.

Die EVF prüft die Angaben auf allgemeine Netzverträglichkeit und behält sich vor, ggf. Änderungen in Absprache mit dem Kunden vorzunehmen. Die EVF weist darauf hin, dass es durch die Übermittlung von fehlerhaften Auftragsdaten durch den Kunden zu Verzögerungen bei der Bereitstellung kommen kann, die die EVF nicht zu vertreten hat. Dadurch nachweislich entstehende Kosten, kann die EVF gegenüber dem Kunden geltend machen. Die EVF beauftragt bei dem jeweiligen Netzbetreiber die Bereitstellung des Glasfaser-Anschlusses am Kundenstandort. Der Betreiber des Leitungsnetzes wird der EVF einen Bereitstellungstermin nennen, welcher dem Kunden durch die EVF mitgeteilt wird.

1.2. Installation beim Kunden

Die Installation des Endgerätes erfolgt durch Selbstmontage. Auf Wunsch kann der Kunde bei der EVF eine Installation durch einen Servicetechniker vor Ort beantragen.

Wird ein Endgerät bestellt, so stellt die EVF im Lieferumfang eine

Schnell-Start-Anleitung zur Verfügung. Des Weiteren muss vor Ort ein Glasfaser-Anschlusspunkt vorhanden und zugänglich sein.

Weiterhin ist für die technische Realisierung des Glasfaser-Anschlusses eine zusätzliche Steckdose für die Stromversorgung des Endgerätes erforderlich. Die Stromversorgung ist durch den Kunden auf eigene Kosten sicherzustellen.

Sofern der Kunde dieser Verpflichtung aufgrund von Umständen nicht nachkommt, die er zu vertreten hat, und dadurch die Leistungserbringung der EVF vereitelt wird, ist die EVF berechtigt, für den erfolglosen Versuch der Leistungserbringung eine Bearbeitungsgebühr gemäß der aktuell gültigen „Preisliste Allgemeine Serviceleistungen EVF-i“ zu verlangen, es sei denn, der Kunde weist nach, dass ein Schaden überhaupt nicht oder in wesentlich geringerer Höhe entstanden ist.

1.3. Rechnung

Rechnungen werden online im Kundenportal der EVF zum Download bereitgestellt.

1.4. Nutzung

EVF-i-Fiber ist ein Produkt, welches für die Nutzung durch Privatkunden ausgelegt ist.

2. Leistungsmerkmale Telefonanschluss

2.1. Allgemein

Die EVF empfiehlt für die bestmögliche Funktionalität und Support die Verwendung des im Tarif angebotenen Endgerätes mit der aktuellsten Firmware.

Werden werkseitig mitgelieferte Einstellungen in Bezug auf den Internetzugang und der Telefonie verändert, sind Störungen am Telefonanschluss nicht auszuschließen (zur Behebung siehe Punkt 1.1.2). Ein Betrieb von Notrufgeräten wird am Anschluss nicht unterstützt.

2.2. Verwendung des nicht im Tarif enthaltenen Endgerätes

Bei Verwendung eines eigenen Endgerätes müssen folgende Voraussetzungen erfüllt bzw. unterstützt werden:

- SIP-Protokoll auf Basis des durch die IETF im RFC 3261 definierten Standards

2.3. Leistungsmerkmale VoIP

Der IP-Telefonanschluss ist ein vollwertiger Telefonanschluss auf Basis von VoIP mit zwei Sprachkanälen.

Der Kunde erhält Benutzername und Passwort und kann diesen SIP-Zugang mit geeigneten Endgeräten (z. B. FRITZ!Box/VoIP-Telefon/ VoIP-TK-Anlage) nutzen.

Weitere Leistungen sind die Rufnummernzuteilung und/oder die Übernahme bestehender Rufnummern des Kunden. Die Rufnummernportierung erfolgt auf Grundlage der regulatorischen Bestimmungen.

2.3.1. Rufnummern

Der Kunde erhält von der EVF mindestens eine Rufnummer zugeteilt. Alternativ können bestehende Rufnummern eines anderen Providers übernommen („portiert“) werden. Die Vergabe fortlaufender Rufnummern ist nicht in allen Fällen möglich.

2.3.2. Rufnummernübermittlung

Die Rufnummer des Anschlusses wird bei abgehenden Verbindungen übermittelt, sofern der Kunde nicht die ständige Unterdrückung wünscht. Bei freigeschalteter Rufnummernübermittlung kann der Kunde diese bei abgehenden Verbindungen fallweise unterdrücken, sofern sein Endgerät das unterstützt. Bei Verbindungen zu Notrufnummern erfolgt keine Unterdrückung der Rufnummernübermittlung.

2.3.3. Rufnummernanzeige (CLIP)

Bei ankommenden Verbindungen wird die Rufnummer des anrufenden Anschlusses zur Anzeige beim Kunden übermittelt, sofern die Rufnummernübermittlung nicht unterdrückt wird.

2.3.4. Leistungsmerkmale

Leistungsmerkmale wie Anklöpfen, Rückfragen/Makeln, Halten und Konferenz mit 3 Teilnehmern sind grundsätzlich technisch gegeben, aber vom jeweils eingesetzten Endgerät abhängig.

3. Leistungsmerkmale Glasfaser-Anschluss

3.1. Übertragungsgeschwindigkeit

Die EVF ermöglicht dem Kunden einen Zugang zum weltweiten Internet mit der im Tarif enthaltenen maximal möglichen Übertragungsgeschwindigkeit im Downstream (in Richtung des Kunden) und Upstream (aus Richtung des Kunden). Die angegebene Übertragungsgeschwindigkeit stellt jeweils den am Anschluss maximal erreichbaren Wert („bis zu“) dar.

3.2. Bandbreiten

Wenn vertraglich nicht abweichend vereinbart, wird EVF-i-Fiber in den nachfolgenden Varianten geschaltet und mit den jeweils angegebenen minimalen und maximalen Bandbreiten überlassen:

Sie können sich nach Schaltung des Zuganges über die aktuelle Download- bzw. Upload-Rate und die Paketlaufzeit unter <https://breitbandmessung.de/> im Internet informieren.

3.2.1. EVF-i-Fiber 200

Bandbreite im Download:	Bandbreiten im Upload:
• minimal: 160 Mbit/s	• minimal: 60 Mbit/s
• normal: 180 Mbit/s	• normal: 80 Mbit/s
• maximal: 200 Mbit/s	• maximal: 100 Mbit/s

3.2.2. EVF-i-Fiber 500

Bandbreite im Download:	Bandbreiten im Upload:
• minimal: 400 Mbit/s	• minimal: 150 Mbit/s
• normal: 450 Mbit/s	• normal: 200 Mbit/s
• maximal: 500 Mbit/s	• maximal: 250 Mbit/s

3.2.3. EVF-i-Fiber 1000

Bandbreite im Download:	Bandbreiten im Upload:
– minimal: 800 Mbit/s	• minimal: 300 Mbit/s
– normal: 900 Mbit/s	• normal: 400 Mbit/s
– maximal: 1000 Mbit/s	• maximal: 500 Mbit/s

3.3. Verfügbarkeit

Die Leistung des Glasfaser-Anschlusses umfasst die Verbindung von der Anschalteneinrichtung beim Kunden (Endgerät) bis zum Point of Presence (PoP). In den Grenzen der vereinbarten Produktmerkmale bemühen sich die EVF und die vorgelagerten Diensteanbieter nach besten Kräften, die Daten des Kunden in das Internet zu übermitteln („Best Effort“). Kurzfristige Beeinträchtigungen sind jederzeit möglich. Zur Gewährleistung der ordnungsgemäßen Durchführung aller mit dem Kunden vereinbarten Dienste, z. B. auch Telefonie oder Fernsehen, können dabei Verkehrsmanagementmaßnahmen, wie z. B. eine Priorisierung des Datenverkehrs, vorgenommen werden („Quality of Service“).

3.4. Beeinflussungen

Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u.a. von der Netzauslastung des Zugangnetzes, des Internet-Backbones und der Übertragungsgeschwindigkeit der angewählten Server des jeweiligen Inthalteanbieters abhängig.

3.5. Übergabeschnittstelle

Die Übergabeschnittstelle des Glasfaser-Anschlusses ist der Netzwerk-Port des von der EVF für den Anschluss bereitgestellten Endgerätes. Die Nutzung eines kundeneigenen Glasfaser-Modems oder Glasfaser-Routers mit integriertem Glasfaser-Anschluss ist unter Beachtung von Punkt 1.1.3 und 2.2 möglich.

3.6. Zugang

Der Zugang zum Internet ist aus technischen Gründen nur über die EVF als Internet-Service-Provider (ISP) möglich.

4. Leistungsmerkmale Internet-Zugang

4.1. Dienste

EVF stellt einen uneingeschränkten Internet-Zugang per Glasfaser zur Verfügung. Der Zugang ist über die unter Ziffer 1. genannten Endgeräte möglich. EVF behandelt den gesamten Verkehr bei der Erbringung von Internetzugangsdiensten gleich, ohne Diskriminierung, Beschränkung oder Störung, sowie unabhängig von Sender und Empfänger, den abgerufenen oder verbreiteten Inhalten, den genutzten oder bereitgestellten Anwendungen oder Diensten oder den verwendeten Endgeräten.

4.2. Zwangstrennung

Aus technischen Gründen wird eine bestehende Verbindung nach 24 Stunden getrennt. Eine sofortige Wiedereinwahl ist möglich.

4.3. IP-Adresse

Der Kunde erhält für die Dauer der Verbindung eine IPv4-Adresse aus dem Adresspool der EVF. Die Vergabe erfolgt dynamisch, d.h. eine freie IPv4-Adresse wird dem Kunden beim Verbindungsaufbau automatisch zugewiesen.

Die EVF stellt über einen kompatiblen Router den Zugang zum Internet bereit.

4.4. Internet-Flatrate

Die Internet-Flatrate ist ein fester Bestandteil von EVF-i-Fiber und in der monatlichen Grundgebühr enthalten. Die Internet-Flatrate berechtigt zum unbegrenzten Surfen im weltweiten Internet ohne Zeit- oder Volumenbeschränkung, entsprechend der Anschlussgeschwindigkeit der unter Punkt 3.2 angegebenen Bandbreiten.

4.5. Abrechnung

Die Abrechnung des Internet-Zuganges erfolgt zum monatlichen Pauschalpreis gemäß gültigem Produktinformationsblatt.

5. Telefonieverbindungen

5.1. Beschreibung

Der Kunde kann mit Hilfe von angeschalteten Endgeräten Verbindungen entgegennehmen oder Verbindungen zu anderen Anschlüssen herstellen. Die Verbindungen dienen der Vermittlung von Sprache und können auch zur Übermittlung von Telefax-Nachrichten genutzt werden. Verbindungen mit Anschlüssen anderer Netze sind möglich, wobei sich die Übertragungsart und nutzbare Übertragungsgeschwindigkeit aus technischen Gründen ändern können.

5.2. Durchlasswahrscheinlichkeit

Verbindungen im Inland werden von der EVF im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten mit einer mittleren Durchlasswahrscheinlichkeit von 98,7 % hergestellt.

Aufgrund der wirtschaftlichen Dimensionierung der Telefonnetze muss der Kunde damit rechnen, dass eine Verbindung nicht jederzeit hergestellt werden kann.

5.3. Ausland

Verbindungen von der EVF mit Anschlüssen im Ausland werden hergestellt, soweit dies mit den ausländischen Netzbetreibern vereinbart und technisch möglich ist.

5.4. Preislisten

Für die Verbindungen gilt die jeweils gültige „Preisliste Verbindungsentgelte EVF-i-VoIP“.

5.5. Call-by-Call

Die Nutzung von sogenannten Call-by-Call- oder Preselection-Diensten (Vorwahl 010xx) oder ähnlichen Diensten ist aus technischen Gründen nicht möglich.

5.6. 0900-Rufnummern

Verbindungen zu 0900-Rufnummern sind über EVF-i-VoIP nicht möglich.

5.7. Sperrung

EVF behält sich vor, einzelne Zielrufnummern, Rufnummerngruppen oder Länderkennzahlen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden zu sperren.

Der Kunde kann darüber hinaus beantragen, dass die Nutzung seines Netzzugangs für bestimmte Rufnummernbereiche gesperrt wird. Die EVF wird dies umsetzen, soweit ihr dies technisch möglich ist. Für die Wieder-Freischaltung wird ein Entgelt gemäß der Preisliste erhoben.

6. Telefon-Flatrate

In Tarifen mit Telefonflatrate sind abgehende Sprach- und Telefaxverbindungen mit Ziel im bundesdeutschen Festnetz mit Zahlung des monatlichen Grundpreises pauschal abgegolten. Verbindungen zu Sonderrufnummern, in Mobilfunknetze und zu Anschlüssen außerhalb der umfassten Tarifzonen werden gesondert nach jeweils gültigen „Preisliste Verbindungsentgelte EVF-i-VoIP“ berechnet. Folgende Nutzungsarten sind zulässig, werden jedoch nach den jeweils gültigen Minutenpreisen berechnet:

- Daten- und Internetverbindungen über geografische Rufnummern
- Sonstige Datenverbindungen
- Anrufweiterschaltungs- oder Rückruffunktionen

Die Telefon-Flatrate darf ausschließlich für private Zwecke und für Sprach- und Telefaxverbindungen genutzt werden. Die gewerbliche Nutzung sowie die Nutzung im Rahmen einer selbstständigen beruflichen Tätigkeit sind ausdrücklich untersagt.

Nicht zulässig sind insbesondere folgende Nutzungsarten:

- Weiterverkauf von Verbindungsleistungen
- Massenkommunikationsdienste, z. B. Fax
- Broadcast, Call Center, Tele-Marketing o.ä. Nutzung im Rahmen eines gewerblichen Heimarbeitsplatzes / Home-Office
- Verbindungen, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge haben
- Verbindungen, die automatisiert aufgebaut werden
- vergleichbare Verbindungen zu oben genannten

Die EVF ist berechtigt, den Telefondienst zu sperren, falls die Telefon-Flatrate missbräuchlich genutzt wird. Die angefallenen Verbindungen werden bei missbräuchlicher Nutzung nach der jeweils gültigen „Preisliste Verbindungsentgelte EVF-i-VoIP“ berechnet. Die abgehenden Verbindungen werden von der EVF zur Abrechnung,

Planung und Überwachung der Netzauslastung sowie zur Verhinderung von Missbrauch erfasst.

7. Notruf

EVF gewährleistet die Notruferreichbarkeit entsprechend der gesetzlichen Vorgaben. Bei einem Stromausfall sind Notrufe z. B. über die Nummern 110 und 112 nicht möglich. Dasselbe gilt bei anderen kurzfristigen technischen Störungen. Der Aufbau einer Notrufverbindung oder die Zustellung eines Notrufs kann daher nicht jederzeit gewährleistet werden. Veränderungen an der Konfiguration der Endgeräte können Einfluss auf die Notrufverbindungen haben. Bei Einwahl von einem anderen Standort als den im Auftrag genannten, kann der tatsächliche Standort des Kunden nicht ermittelt werden.

8. Service

8.1. Verfügbarkeit der Dienste

Die EVF erbringt ihre Dienste im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten 24 Stunden an 7 Tagen pro Woche.

8.2. Störungsmeldung

Die EVF nimmt täglich von 00:00 bis 24:00 Uhr Störungsmeldungen unter der Störungs-Hotline entgegen. Störungsmeldungen sind auch per E-Mail und Telefax möglich. Die aktuelle E-Mail-Adresse und Telefonnummer kann der Kunde auf www.evf-i.de entnehmen oder bei der EVF erfragen.

8.3. Behebung

Die EVF beseitigt Störungen ihrer technischen Einrichtungen im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten schnellstmöglich.

8.4. Kundenservice

Die Erreichbarkeit des Kundenservice ist auf www.evf.de ersichtlich.

8.5. Mitwirkung

Meldet der Kunde eine Störung, so muss er die EVF bei der Feststellung der Mängel und ihrer Ursachen in zumutbarem Umfang unterstützen. Soweit sich nach der Prüfung herausstellt, dass die Störung im Verantwortungsbereich des Kunden lag, kann die EVF die Erstattung der entstandenen Aufwendungen vom Kunden verlangen.

8.6. Servicetechniker

Die EVF vereinbart mit dem Kunden falls nötig den Besuch eines Servicetechnikers der EVF oder Partnern der EVF im Zeitfenster von 08:00 bis 18:00 Uhr an Werktagen. Ist die Leistungserbringung zum vereinbarten Termin aus vom Kunden zu vertretenden Gründen nicht möglich, wird von der EVF ein neuer Termin mit dem Kunden vereinbart und die zusätzlich erforderliche Anfahrt/Arbeitszeit berechnet.

8.7. Wartungsarbeiten

Zur Optimierung und Leistungssteigerung des Netzes und der technischen Systeme sieht die EVF Wartungsfenster i.d.R. außerhalb der üblichen Geschäftszeiten vor. Diese liegen nach Möglichkeit in der Nacht zwischen 00:00 und 06:00 Uhr. Während der Wartungszeit wird der EVF die Möglichkeit eingeräumt, ihre technischen Einrichtungen im notwendigen und auf ein Minimum begrenzten Umfang außer Betrieb zu nehmen.

9. Sperrung

Die EVF ist berechtigt, den Telefondienst zu sperren, falls dieser missbräuchlich genutzt wird, insbesondere bei missbräuchlicher Nutzung der Telefonflatrate. Die angefallenen Verbindungen werden bei missbräuchlicher Nutzung nach der jeweils gültigen „Preisliste Verbindungsentgelte EVF-i-VoIP“ berechnet.

10. Speichern von Daten

10.1. Abrechnung

Die EVF erhebt, verarbeitet und nutzt die zur ordnungsgemäßen Ermittlung und Abrechnung der erbrachten Leistungen erforderlichen Daten (Abrechnungsdaten) im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Dies können neben den zur Abrechnung erforderlichen Bestands-, Nutzungs- und Verkehrsdaten auch sonstige hierfür erhebliche Daten, wie Zahlungseingänge, Zahlungsrückstände, Mahnungen, durchgeführte und aufgehobene Anschlussperren, eingereichte Beanstandungen und weitere dieser Thematik entsprechende Daten sein.

10.2. Verbindungen

Die abgehenden Verbindungen werden von der EVF zur Planung und Überwachung der Netzauslastung und zur Verhinderung von

Missbrauch erfasst. Verbindungsdaten für den Einzelbindungsnachweis werden maximal 60 Tage vorgehalten.

11. Pflichten des Kunden

11.1. Nutzung

VoIP Anschlüsse von der EVF dürfen ausschließlich unter der Nutzung und Anerkennung der standardisierten Protokolle, Schnittstellen, Komponenten und Endgeräte genutzt werden. Es dürfen keine Geräte, Einrichtungen, Software oder Daten zur Verwendung kommen, die zu Veränderungen in der Kommunikation oder der logischen Struktur des Netzes führen können. Die genutzten Dienste dürfen nicht missbräuchlich genutzt werden. Ebenfalls ist es nicht gestattet, Eingriffe in das Netz von der EVF oder in andere Netze vorzunehmen.

11.2. Passwortschutz

Der Kunde ist verpflichtet, die ihm mitgeteilten Passwörter und/oder Kennwörter vor dem Zugriff Dritter geschützt aufzubewahren. Der Kunde ist ebenfalls verpflichtet, bei Endgeräten mit integriertem WLAN die Verschlüsselung mit maximaler Sicherheit zu betreiben.

12. Einzelbindungsnachweis

Der Kunde kann für die Zukunft eine nach Einzelverbindungen aufgeschlüsselte Rechnung (Einzelbindungsnachweis) verlangen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden in Textform, der die Angabe enthält, ob dem Kunden die von ihm gewählten Rufnummern ungekürzt oder unter Kürzung um die letzten drei Ziffern mitgeteilt werden sollen. Zudem muss der Kunde zugleich erklären, dass er gegebenenfalls alle zum Haushalt gehörenden Mitbenutzer des Anschlusses darüber informiert hat und künftige Mitbenutzer unverzüglich darüber informieren wird, dass ihm die Verkehrsdaten zur Erteilung des Einzelbindungsnachweises bekannt gegeben werden. Soweit die Verbindungen mit dem monatlichen Entgelt abgegolten sind (Flatrate) besteht kein Anspruch auf einen Einzelbindungsnachweis.

13. Telefonbucheintrag

Der Kunde kann sich mit seiner Rufnummer, seinem Namen, seinem Vornamen und seiner Anschrift in ein allgemein zugängliches Teilnehmerverzeichnis oder Verzeichnisse für Auskunftsdienste eintragen lassen. Voraussetzung ist ein entsprechender Antrag des Kunden bei EVF in Textform. Für eine Löschung oder Berichtigung des Eintrags richtet der Kunde ebenfalls einen Antrag in Textform an EVF. Der Eintrag ist für den Kunden kostenfrei. Auch Mitbenutzer des Anschlusses können mit deren schriftlichem Einverständnis mit Namen und Vornamen eingetragen werden, für diese Einträge wird ein Entgelt gemäß Preis- und Leistungsverzeichnis erhoben.

14. Auskunftsrechte

Der Kunde hat jederzeit die Möglichkeit, bei der EVF unentgeltlich Auskunft darüber einzuholen, welche personenbezogenen Daten über ihn gespeichert sind, zu welchen Zwecken diese verarbeitet werden und an welche Stellen diese übermittelt werden. Er kann die Löschung / Sperrung seiner Daten verlangen, wenn diese nicht mehr benötigt werden. Sollte sich herausstellen, dass falsche Daten über ihn gespeichert sind (z. B. weil sich diese geändert haben), wird die EVF diese unverzüglich berichtigen bzw. löschen.

15. Zusatzleistungen

Die EVF erbringt zusätzliche Leistungen nach Vereinbarung im Rahmen der technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt. Die Leistungen und Preise richten sich nach der aktuell gültigen „Preisliste Allgemeine Serviceleistungen EVF-i“.

16. Sonstiges

Im Übrigen richtet sich die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten durch die EVF nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere dem Telekommunikationsgesetz, dem Telemediengesetz und dem Bundesdatenschutzgesetz.